

Anlage B - Wirtschaftliche Bedingungen

(gültig für Vertragsunterzeichnungen zwischen 01.07.2022 und 30.09.2022)

PSV DA – Juni 2022¹
1,098529 €/Smc

ART. 1 - ENERGIEPREIS

- 1.1. Das vorliegende Angebot "Barbara" ist dem Kunden für andere Zwecke mit einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 smc / Jahr vorbehalten.
- 1.2. Für die Lieferung von Erdgas wendet SELGAS GmbH (folgend „SELGAS“) die in den folgenden Artikeln beschriebenen wirtschaftlichen Bedingungen, für jeden Übergabepunkt, welcher im Vertragsvorschlag angegeben ist, an.
- 1.3. Für weitere Details zu den einzelnen Komponenten der verschiedenen Spesen und für weitere Informationen verweist man auf die „Anleitung: Gas freier Markt“ veröffentlicht auf der Homepage www.selgas.eu.
- 1.4. Das Angebot und seine Komponenten beziehen sich auf Erdgas mit einem oberen Brennwert (folgend „PCS“) von 38,52 MJ/Sm³.
- 1.5. Das von SELGAS geforderte Entgelt wird auf Basis des fakturierten oberen konventionelle Heizwertes „PCS“, gemäß den Bestimmungen des Art. 12 TIVG angepasst und wird in €/Sm³ angegeben.
- 1.6. Die verrechneten Gasmengen sind in Standardkubikmeter angegeben.

ART. 2 - ROHSTOFF ERDGAS

- 2.1. Die Spesen für den Rohstoff Erdgas beinhalten die verrechneten Beträge betreffend die verschiedenen Aktivitäten, die vom Verkäufer durchgeführt werden, um den Kunden mit Erdgas zu beliefern. Unter diesen Spesen fallen folgende Komponenten: PSV Day-Ahead (folgend „PSV DA“), Spread und Fixspesen
- 2.2. Das Tarifelement PSV ist das arithmetische Mittel der von ICIS-Heren im Bericht «Heren European Spot Gas Markets», Tabelle «PSV Price Assessment», veröffentlichten Tagesquotierungen "Offer" und "Bid" der relevanten Day-Ahead- und Week-End-Produkte, bezogen auf jeden Tag des Monats während des Lieferzeitraums; die in EUR/MWh veröffentlichten Werte werden multipliziert mit 0,0107 MWh/Smc, um sie in €/Smc umzuwandeln (mit einem PCS von 38,52 MJ/Smc).
- 2.3. Der variable Rohstoffpreis (P) des Angebots von SELGAS setzt sich daher aus dem PSV DA, der pro Monat berechnet und veröffentlicht wird, zuzüglich eines Spread (Δ) zusammen:

$$P = PSV DA + \Delta$$

Wobei

Jahreskonsum [sm ³ /Jahr]	Δ (Spread) [€/sm ³]
0 - 10.000	0,087000
10.001 – 50.000	0,084500
50.001 – 100.000	0,082000

Tabelle 1 – angebotene Spreads

- 2.4. Der Angebotspreis kann aufgrund des betreffenden Jahreskonsums, wie in Tabelle 1 vorgesehen, variieren. Bei Vertragsabschluss wird der betreffende Spread gemäß des Jahreskonsums der in der letzten Rechnung des scheidenden Lieferanten, im Falle eines Switch-in, oder gemäß der Angaben des Kunden, im Falle einer Aktivierung oder Neuaktivierung, angewandt.
- 2.5. Sollte der Jahreskonsum sich im Laufe der Lieferung erhöhen oder vermindern wird SELGAS keine Anpassung des Spread gemäß Tabelle 1 vornehmen. Für den Fall, dass der Kunde die Anpassung des Spread aufgrund des veränderten Jahreskonsums wünscht, so muss er eine schriftliche Anfrage stellen und den neuen Spread mit SELGAS definieren.
- 2.6. Die von SELGAS angewandten Fixspesen belaufen sich auf 133,00 €/PDR/Jahr, welche die Kosten für die Beschaffung auf dem freien Markt abdecken.
- 2.7. Sollten sich im Laufe der Lieferung die Fixspesen oder der Spread gegenüber den vorliegenden Werten ändern, so wird SELGAS dies im Einklang mit den geltenden Bestimmungen und vorbehaltlich des spesenfreien Rücktrittsrechts des Kunden mitteilen.

ART. 3 - TRANSPORT UND VERWALTUNG DES ZÄHLERS

- 3.1. Die Kosten für den Transport und die Verwaltung des Zählers beinhalten die verrechneten Beträge in Bezug auf die verschiedenen Aktivitäten, die es den Verkäufern ermöglichen dem Endkunden das Erdgas zu liefern. Unter diesen Spesen fallen folgende Komponenten, welche von der ARERA definiert und festgelegt werden: Verteiler- und Ablesungstarif, fixer und variabler Anteil, QT, RS, UG₁.

¹ Der Wert PSV DA von Juni und wird somit nur zur Veranschaulichung verwendet.

ART. 4 - SYSTEMAUFWENDUNGEN

- 4.1. Die Kosten für Systemaufwendungen beinhalten die verrechneten Beträge in Bezug auf Gebühren, die zur Abdeckung der Kosten im Zusammenhang mit Aktivitäten von allgemeinem Interesse für das Gassystem stehen und von allen Erdgas-Endkunden bezahlt werden. Unter diese Spesen fallen folgende Komponenten, welche von der ARERA definiert und festgelegt werden: RE, UG₂, UG₃, GS.

ART. 5 - WEITERE BETRÄGE

- 5.1. Der Preis der Lieferung ist Gebühren, Steuern und der MwSt. unterworfen, welche zu ausschließlichen Lasten des Kunden gehen.
- 5.2. In diesem Preis nicht enthalten sind alle jene Komponenten, sei es zu Gunsten, wie auch zu Lasten des Kunden, welche von der ARERA eingeführt werden und dessen Ausschüttung von SELGAS von/an der *Cassa Servizi Energetici Ambientali* oder einer anderen von der ARERA festgelegten Institution zu erhalten/zu bezahlen sind. Dieser Preis enthält keine eventuellen Abgaben und Steuern.

ART. 6 - WEITER INFORMATIONEN

- 6.1. Die wirtschaftlichen Bedingungen werden periodisch, gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben, angepasst. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geht der aktuelle Erdgaslieferpreis aus der in den Vertragsunterlagen beigelegten Vergleichstabelle hervor.
- 6.2. Die wirtschaftlichen Bedingungen können aufgrund von Bestimmungen der ARERA oder anderen zuständigen Behörden, betreffend des bereits verrechneten Erdgaskonsums, rückwirkenden Änderungen unterworfen sein. In diesem Fall kann SELGAS vom Kunden eine Ausgleichzahlung aufgrund der obgenannten rückwirkenden Änderungen verlangen.

ART. 7 - BONUSAKTIONEN

- 7.1. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden auf jene KUNDEN Anwendung die einer Bonusaktion, welche bei Vertragsunterzeichnung gültig war, beigetreten sind. Die Bonusaktionen könnten nicht fortlaufend sein, nur in gewissen Zeiträumen gültig sein und nicht immer anwendbar sein.
- 7.2. Um in den Genuss der von einem bestimmten Bonus vorgesehenen Vorteile zu kommen, ist es notwendig das betreffende Beitrittsformular zur Bonusaktionen zu unterzeichnen. Sollte das betreffende Beitragsformular nicht unterzeichnet worden sein so wird dem Kunden kein Bonus zuerkannt.
- 7.3. Der vorliegende Artikel bezieht sich auf folgende Angebotsaktionen: Willkommensbonus 24, Willkommensbonus 12.
- 7.4. Die Bonusaktionen unter Art. 7.3 sind miteinander nicht kumulierbar. In diesem Sinne, kann man lediglich in den Genuss von einem Bonus während des gesamten Lieferzeitraums kommen.
- 7.5. Wenn der KUNDE Anrecht auf einen Bonus hat, so wird dieser einmalig auf Lieferungen angewandt, die alle Bedingungen zur Anerkennung des Bonus erfüllen.
- 7.6. Der Bonus wird einmalig in der ersten Rechnung des Kunden anerkannt. Sollte der Rechnungsbetrag geringer als der zustehende Bonusbetrag sein, so wird SELGAS den restlichen Bonusbetrag in der nächsten darauffolgenden Rechnung verrechnen.
- 7.7. Bedingung für die Anerkennung des Bonus ist der Verbleib für einen Mindestlieferzeitraum bei SELGAS. Für den Fall einer vorzeitigen Einstellung der Lieferung wird der Bonus zur Gänze in der Abschlussrechnung wieder dem KUNDEN angelastet.
- 7.8. Der Mindestlieferzeitraum ex Art. 7.7 wird in dem betreffenden Beitrittsformular der Bonusaktion geregelt.
- 7.9. Das Beitrittsformular zur Bonusaktion ex Art. 7.2 ist integrierender Bestandteil des Vertrages samt Anlage A (Allgemeine Vertragsbedingungen) und Anlage B (Wirtschaftliche Bedingungen). Die Unterzeichnung des Beitrittsformulars gilt als Annahme der darin enthaltenen Bestimmungen zur Bonusaktion.